



Armanut Covaci  
Rue 8  
91250 ST. GERMAIN LES CORBEIL  
FRANKREICH

Bearbeiter/-in: Mag. Maximilian Bachmann  
Tel: 0732 69414-66515  
Fax: 0732 69414-266399  
E-Mail: bh-ll.post@ooe.gv.at

Linz, 22.05.2026

**Selbständiger Verfall**  
**4 Hundewelpen**  
**Beschlagnahme vom 10.03.2026**  
**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**  
**Kundmachung am 22.05.2026**

## BESCHEID

Von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht im amtswegig eingeleiteten Verfahren nachstehender

## SPRUCH

### I. Verfall

Die im Eigentum des Herrn Armanut Covaci, geb. am 28.03.1973 stehenden 4 Dackelwelpen, welche im Zuge der amtlichen Kontrolle des französischen Kleinbusses mit dem Kennzeichen DQ-708-ZK durch das Zollamt Österreich am 10.03.2026 um 13:34 Uhr am Autobahnparkplatz A1 Enns Nord Fahrtrichtung Deutschland aufgegriffen wurden, werden für verfallen erklärt.

### Rechtsgrundlage:

§ 76 TGG 2024, BGBl. I Nr. 53/2024 idgF BGBl. I Nr. 50/2025 iVm. § 17 Abs. 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idgF BGBl. I Nr. 50/2025

# BEGRÜNDUNG

## I. Sachverhalt

Am 10.03.2026 erfolgte eine amtliche Kontrolle des französischen Kleinbusses mit dem Kennzeichen DQ-708-ZK auf dem Autonahnparkplatz A1 Enns Nord, Fahrtrichtung Deutschland. Bei der anschließenden Kontrolle des Fahrzeuges wurden zwischen der Rückbank und dem Fahrersitz 4 Bananenschachteln entdeckt. In der untersten dieser 4 Schachteln befanden sich 4 Dackelwelpen.

Fahrer des PKW war Herr Armanut Covaci, geb. am 28.03.1973, wohnhaft lt. rumänischer ID in Jud.BH Sat.Gurani nr. 147, Jud. BH Com.Pietrosa, 417365, Rumänien. Zusätzlich wurde noch eine Adresse in Frankreich (91250, St. Germain les Corbeil, 8 Rue) angegeben.

Dem mitgeführten „Health Book“ zufolge ist Herr Covaci der Züchter der Tiere. Die Behörde geht daher und mangels gegenteiliger Angaben des Herrn Covaci davon aus, dass dieser auch der Eigentümer der Hunde ist.

Im Zuge der Kontrolle gab dieser an, dass die Hunde für Kinder aus der Verwandtschaft in Frankreich bestimmt seien.

Ein europäischer Heimtierausweis konnte nicht vorgelegt werden. Die Hunde verfügten über keine Tollwutimpfung und waren nicht gechipt. Das genaue Alter der Hunde war nicht bekannt. Laut Angaben des Halters waren diese im Zeitpunkt der Kontrolle ca. 8 Wochen alt. Dies deckt sich mit der Einschätzung der Behörde.

Im Zuge der Kontrolle stellte sich heraus, dass die Hunde dehydriert waren.

Die Hunde wurden aus tierseuchenrechtlicher Sicht beschlagnahmt bzw. für verfallen erklärt.

## II. Rechtliche Beurteilung

### § 17 VStG

- (1) Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, dass die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.*
- (2) Gegenstände, die nach Abs. 1 verfallsbedroht sind, hinsichtlich deren aber eine an der strafbaren Handlung nicht als Täter oder Mitschuldiger beteiligte Person ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht nachweist, dürfen nur für verfallen erklärt werden, wenn die betreffende Person fahrlässig dazu beigetragen hat, daß mit diesem Gegenstand die strafbare Handlung begangen wurde, oder bei Erwerb ihres Rechtes von der Begehung der den Verfall begründenden strafbaren Handlung wusste oder hätte wissen müssen.*
- (3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im Übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Zustellung solcher Bescheide kann auch durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden.*

### § 76 TGG 2024

- (1) Tiere und Erzeugnisse sowie andere Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, können von der Behörde für verfallen erklärt werden, wenn sie entgegen den*

*Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder einer darauf basierenden Verordnung oder des unmittelbar anwendbaren Unionsrechts in das Bundesgebiet verbracht wurden.*

*(2) Hierbei gelten die Bestimmungen des § 17 VStG mit der Maßgabe, dass Tiere, tierische Rohstoffe und Produkte sowie andere Gegenstände, die Träger eines Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können, unabhängig vom Eigentümer für verfallen erklärt werden können.*

Nach § 69 Abs. 1 Z 11 TGG 2024 stellt es eine Verwaltungsübertretung dar, wenn gegen unmittelbar anwendbare unionsrechtliche Vorschriften – im gegenständlichen Fall Art. 244 ff der Verordnung (EU) 2016/429 über Tierseuchen sowie Art. 53 bzw. 55 der delegierten Verordnung (EU) 2020/688 iVm. Art 70 der delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 – verstoßen wird.

In casu wurden die gegenständlichen Tiere ohne einer Veterinärbescheinigung (TRACES-Zeugnis), Transponderchip, gültigen Heimtierausweis und gültige Tollwutimpfung bzw. Tollwutunbedenklichkeitserklärung, in das Bundesgebiet Österreich verbracht.

Damit ist der Tatbestand des § 76 Abs. 1 und Abs. 2 TGG 2024 erfüllt, da die Tiere als potenzielle Träger eines Ansteckungsstoffes anzusehen sind und ein Verbringen unter Verletzung einschlägiger tierseuchenrechtlicher Vorschriften stattgefunden hat.

Gem. 17 Abs. 3 VStG (in Übereinstimmung mit § 76 Abs. 2 TGG) kann auf den Verfall der Gegenstände selbständig erkannt werden, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann und im Übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Zustellung solcher Bescheide kann auch durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden.

Dem Zollamt wurden bei der Kontrolle zwar eine Adresse in Rumänien bekannt gegeben (Jud.BH Sat.Gurani nr. 147, Jud. BH Com.Pietrosa, 417365, Rumänien), jedoch ist mit dieser keine Zustellung zu bewerkstelligen (keine taugliche postalische Zustelladresse). Auch die angegebene französische Adresse stellt keine taugliche postalisch Zustelladresse dar. Eine diesbezügliche Kontaktaufnahme scheitert daher. Folglich ist auch die Zustellung behördlicher Schreiben nicht möglich.

Seitens der Behörde wurde daher versucht über die, bei der Kontrolle angegebene Mailadresse bzw. Telefonnummer Kontakt aufzunehmen. Auch dies scheiterte. Die Anrufe wurden weder entgegengenommen, noch erwidert. Auch die behördliche Mail vom 20.04.2026 blieb unbeantwortet.

Folglich war/ist eine behördliche Kontaktaufnahme bzw. eine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung bzw. Bestrafung mangels tauglicher Zustelladresse nicht möglich. Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 VStG iVm. § 76 Abs. 2 TGG sind daher erfüllt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Hinweis:**

Insofern der Eigentümer bezüglich der Tiere keinen Anspruch erhebt, gelten diese mit Ablauf der Beschwerdefrist von 4 Wochen als objektiv verfallen.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der

rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

### **Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.**

*Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft xxx unter <http://www.bh-xxx.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.*

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 25 Euro **pauschal** zu vergewähren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: ..... EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: ..... Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

### **Ergeht an:**

- **Herrn Armanut Covaci** als Eigentümer  
Mittels Aushang an der Amtstafel

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Maximilian Bachmann

### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.